



FCG e.V.- Föderation Canis Germany



Verbandssatzung

(des ehemaligen BRV Bayerischer Rassehunde Verband)

mit Beschluss vom 12.12.2010 nun

FCG - Föderation Canis Germany e.V.

Sitz Kolbermoor

§ 1 Zweck des Verbandes

1. Der Verband hat den Zweck:
 - a. bei der Zucht und Haltung von Hunden aller Rassen zu beraten und zu fördern
 - b. ein Zuchtbuch zu führen
 - c. eine Hundekartei zu führen
 - d. soweit möglich in allen Belangen der Hundehaltung zu beraten und zu fördern

2. Der Verband verfolgt die unter 1. angeführten Verbandszwecke durch selbstlose Förderung im ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Verbandes, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes verwendet.

3. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

5. Der Verbandszweck soll durch nachstehende Mittel erreicht werden:
 - a. Beratung bei der Zucht und Haltung von Rassehunden
 - b. Beratung bei der Haltung von Hunden, egal ob mit oder ohne Ahnentafel
 - c. Führung eines Zuchtbuches und Ausstellung von Ahnentafeln für Rassehunde aller Rassen
 - d. Abhaltung von Schönheits- und Zuchtschauen für Rassehunde sowie Hundeschulen
 - e. Förderung des Tierschutzes
 - f. Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen, Schulungen und Seminaren
 - g. Führung einer Hundekartei zum Zwecke des Schutzes des Hundes gegen Tierversuche im Rahmen des Tierschutzes
 - h. Abhaltung von Veranstaltungen, Ausstellungen, Bewertungen, Verbandsabenden und Ausflügen
 - i. Herausgabe einer Verbandsmitteilung durch Email, Newsletter, Homepage, Infoblatt.
Die Herausgabe von der Verbandszeitung richtet sich je nach Bedarf
 - j. Registrierung von Zwingernamen und Erstellen von Zwingerschutzkarten
 - k. Erstellen von Championaten und Championatsurkunden
 - l. Begutachtung und Auswertung von Gesundheitsuntersuchungen für die Hundezucht

6. Der Anschluss und/oder die Zusammenarbeit mit landesweit oder überregional tätigen Rassehundevereinen und/oder ähnlichen Vereinen ist vorgesehen.

§ 2 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen: "FCG - Föderation Canis Germany" und hat seinen Sitz in Kolbermoor. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verband" (e.V.) versehen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede/r Tierfreund und tierfreundliche Verein oder Firma werden.

1a. Bei Beitritt von außenstehenden Vereinen bleibt die Selbständigkeit des Vereines oder Klubs unberührt, Aufnahmegebühr ist keine zu entrichten. Durch den Bezug der Verbandszeitung ist pro Mitglied ein Unkostenbeitrag von € 13,-- (für Mitglieder innerhalb der Bundesgebietes) bis zum 15. Januar jeden Jahres an den FCG e.V. abzuführen. Behinderte ab 80% und Jugendliche bis 18 Jahre bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages (die Aufnahmegebühr bleibt unberührt).

1b. Für außenstehende Vereine oder Klubs besteht die Möglichkeit zum Beitritt. Die Jahresgebühr beträgt € 50,-- (3 Verbandszeitungen, inkl. 1 Seite Vereinsberichte). Werbung für Deckrüden, Züchter-Anzeigen sowie Veranstaltungshinweise ist möglich, unterliegt aber den verlagsüblichen Anzeigenkosten.

2. Der Verband besteht aus ordentlichen und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

3. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verband erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. 1. des laufenden Jahres mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich aktiv durch ständig tätige Mitarbeit an der Verbandsarbeit beteiligen und durch die Zustimmung der Ordentlichen und Ehrenmitglieder benannt werden.

5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Leistungen des Verbandes in Anspruch nehmen, z.B. Klärung der Daten, des Zuchtbuches, Inanspruchnahme der Hundekartei, Beratung allgemein und diverse Verbandsleistungen. Sie sollten außerdem die Interessen des Verbandes nach außen hin fördern.

§ 3 a Ständig ehrenamtliche Helfer

Herr Ernst Vierbacher, Richterobmann, Ringinspektor und Ausbildungswart für Richterausbildung

Richteranwärter/in: Conny Wäckerle, Sonstige Aufgaben: Saskia Schubka, Thea Opel, Marion und Franz Sollich,

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der einzelnen Vorschriften alle Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen und an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Bei Auflösung oder beim Erlöschen des Verbandes dürfen sie nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück erhalten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Die Ziele des Verbandes nach besten Kräften zu fördern.
 - b. Alles zu unterlassen, was dem Verbandsansehen und dem Verbandszweck Schaden zufügen kann.
5. Das Mitglied garantiert, dass der von ihm beantragte Kynologische- Zuname keine Rechte Dritter verletzt und dass im Bedarfsfall der Antragsteller alleinig dafür die Haftung übernimmt.
6. Das Mitglied darf durch die Präsenz in der Hundezeitung sowie durch die Internetpräsenz, in den Foren und in dem Anzeigenscript Züchter/Rüden die dort eingeblendeten Banner, Bilder oder Schrift, nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Marken, Urheber, Namensrechte usw.) verstoßen.

§4a

Für die Bildung von Landesstellen, Landes- oder Ortsgruppen wird eine Richtlinie mit Zusatzverordnung unter dem Namen FCG / LOV gesondert erstellt.

§4b

Für Veranstaltungen der angeschlossenen Vereine oder Clubs wird eine Richtlinie mit Zusatzverordnung unter dem Namen FCG / ZV gesondert erstellt.

§4c

Die Regelungen zur Hundezucht und deren Auflagen so wie Sonderbestimmungen sind in der Zuchtbuchbestimmung unter dem Namen FCG / ZBB gesondert nachzulesen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme oder Ablehnung wird mittels einfachen Briefs mitgeteilt, wobei eine eventuelle Ablehnung keiner Begründung bedarf und endgültig ist.
2. Der Austritt aus dem Verband ist zu jedem Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Der Austritt muss der Verbandsleitung schriftlich eingeschrieben unter Beachtung des Termins mitgeteilt werden. Zu spät eingegangene Austrittsschreiben werden erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Verbandssatzung, der Zuchtbuchbestimmung, Abwerbung von Mitgliedern, Nichteinhaltung der Verbandszahlungen, verbandsuntreuem und/oder unehrenhaftem Verhalten nach zweimaliger Aufforderung dies zu unterlassen, ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die schriftliche Berufung an die Vorstandschaft binnen zwei Wochen zu richten und den Ausschuss der ordentlichen Mitglieder zur Berufung heranzuziehen. Tagungsort ist generell in der Umgebung beim Sitz des Verbandes.
5. Mit Ausschluss oder sonstiger Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Verbandes auf rückständige Zahlungsforderungen gegen das ausscheidende Mitglied. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und andere Zahlungen

1. Der Verband erhebt beim Neueintritt eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, welcher halbjährlich oder jährlich im Voraus zu bezahlen ist. Die Zahlungsart soll im Aufnahmeantrag angeführt werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Weiteres erhebt der Verband vom Vorstand in der Höhe festzusetzende Eintragungsgebühren für das Ausstellen von Ahnentafeln, Zwingerschutz, Kosten für die Wurfbesichtigung und Eintragung in das Zuchtbuch. Hierzu die vom Vorstand erstellte Zuchtordnung Gültigkeit.
2. Familienangehörige, Familienmitglied € 15,50.- Jahresbeitrag, Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind frei, Behinderte zahlen nur die Hälfte des jeweiligen Beitrages, ausgenommen von dieser Ermäßigung sind die Kosten für die Zuchteintragungen.
 - 2.a Beitragsordnung: Zur Vereinfachung werden ab dieser Satzung alle Beiträge gemäß der wirtschaftlichen Erhöhungen an die allgemeine Kostenentwicklung automatisch angepasst.
3. Alle Verbandszahlungen sind eine Bringschuld und sind bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen.
4. Werden fällige Verbandszahlungen vom Mitglied nicht spätestens nach Zahlungsziel bezahlt, kann der Verein alle Zusendungen und Hilfestellungen an das säumige Mitglied bis zur Zahlung des Rückstandes plus eventuell entstandener Unkosten einstellen. Erst nach Zahlungseingang des Rückstandes werden die Zusendungen und Hilfeleistungen ab dem Zahlungsdatum wieder aufgenommen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Verbandsmitglieder sein und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes in ihrer Funktion. Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Unterstützung entsprechende Fachausschüsse bestellen.
2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der andere Vorstand das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
3. Dem Vorstand wird die Befreiung der Insihgeschäfte (§ 181 BGB) erteilt.
4. Benennung dass der 1. Vorstand sein Amt zu 100% als Ehrenamt ausübt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen mittels Veröffentlichung der Einladung in der Verbandszeitschrift oder per Brief einberufen; dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben ohne Belang.
5. Zur Änderung der Verbandssatzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Verbandszweckes und zur Auflösung des Verbandes eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich bei Beginn vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 9 Verbandsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Zweckes ist das Verbandsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Mit Beschluss vom 20.12.2014 der MV soll das Verbandsvermögen der PETA Deutschland e.V. Friolzheimer Str.3a 70499 Stuttgart 50% und 50% der Nicolaidis Young Wings Stiftung Adi-Maislinger-Str. 6 – 8 81373 München zugute kommen.

Die vorstehende Satzung wurde am 27.03.1984 errichtet, ergänzt mit den Nachtragsänderungen, Neuschreibung vom 27. Januar 1993 und Änderung am 06. Feber 1997 , am 29. November 1998 , am 20.12.1999 , am 16.10.2000 , am 15.12.2002, 25.01.2008, am 12.12.2010, am 20.12.2014, am 15.12.2015, am 28.12.2018

Kolbermoor, den 28.12.2018

FCG - Föderation Canis Germany e.V.

gez. Dr. h.c. Alexander Opel

für Kynologie (Inst./USA)



1. Vorsitzender

